

<b>Aktenzahl:</b> 153-9/G Faustmann B/4-2024	<b>Betreff:</b> Baubewilligung	<b>Sachbearbeiterin:</b> Kathrin Reisinger	<b>Telefon-DW:</b> 03332/62882-12	<b>Datum:</b> 22.10.2024
-------------------------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------

## Kundmachung und Ladung zur Fortsetzung der Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 3. Juni 2024 hat die Faustmann Immobilien GmbH, mit Sitz in Schnellerviertel 6, 8250 Vorau, um die Erteilung der Baubewilligung für das Herstellen von Geländeänderungen und eines Oberflächenentwässerungssystems, auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 322/2, EZ 938, KG 64140 St. Johann in der Haide, in 8295 Rotleitenstraße, angesucht.

Hierüber und über die am 22. Oktober 2024 eingebrachten modifizierten Einreichunterlagen wird, im Sinne des § 25 Stmk. BauG und der §§ 40 bis 44 AVG, in der jeweils geltenden Fassung, die

**Fortsetzung**, der am 24. Juni 2024 vertagten **örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung**, für

**Montag, 18. November 2024, um 14:00 Uhr,**

mit dem Zusammentritt

**im Gemeindeamt St. Johann in der Haide,  
8295 St. Johann in der Haide 100,**

anberaamt.

Verhandlungsleiter: **Bgm Ing. Günter Müller**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.